

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB

zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eldena, Amt Grabow, Landkreis Ludwigslust-Parchim

Zusammenfassende Erklärung

Dem Flächennutzungsplan ist gem. § 6a (1) BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1.1 Planungsziel

Die Nutzung regenerativer Energien wirkt dem Klimawandel entgegen. Der Bundesgesetzgeber hat aus diesem Grunde die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) gem. § 35 (1) Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich privilegiert. Sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen, besteht ein Rechtsanspruch auf Genehmigung. Um andererseits eine unkontrollierte "Verspargelung" der Landschaft zu verhindern, können sowohl die Raumordnung als auch die Kommunen gem. § 35 (3) Satz 3 die Anlagen in besonders ausgewiesenen Flächen konzentrieren und im übrigen Planungsraum ausschließen. Für das Gebiet der Gemeinde Eldena besteht derzeit keine entsprechende Regelung. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg als Träger der Regionalplanung betreibt seit 2013 die Fortschreibung des Kap. 6.5 "Energie" des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) mit dem Ziel, Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Am 26.05.2021 wurde der Beschluss zu 3. Beteiligungsstufe gefasst. Die Genehmigung von WEA ist derzeit mit Berufung auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ausgesetzt, allerdings wächst mit fortschreitender Dauer des Aufstellungsverfahrens die Gefahr, dass diese Ziele nicht hinreichend verfestigt sind, um eine weitere Zurückstellung zu rechtfertigen. WEA wären dann gem. § 35 (1) auch an städtebaulich problematischen Standorten genehmigungsfähig.

Die Gemeinde Eldena möchte einerseits die unkontrollierte Errichtung von WEA im Gemeindegebiet möglichst verhindern, andererseits will sie aus klimapolitischen und wirtschaftlichen Gründen eine zeitnahe Umsetzung der wünschenswerten Anlagenstandorte erreichen und deshalb Planungssicherheit für alle Beteiligten schaffen. Sie führt deshalb ein Verfahren zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans durch, die zwar nur eine Sonderbaufläche für die Nutzung der Windenergie im Norden des Gemeindegebiets neu darstellt und keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle beinhaltet, aber die Möglichkeiten zur Errichtung von WEA für das gesamte Gemeindegebiet prüft, um eine sichere Abwägungsgrundlage zu erhalten. Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit der benachbarten Gemeinde Bresegard, die für ihr Gemeindegebiet einen sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" aufstellt. Dabei werden entsprechend den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts in beiden Gemeinden nach einheitlichen Planungskriterien geeignete Flächen ermittelt und nach städtebaulicher Abwägung als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Windenergie" dargestellt. Wegen der weitreichenden Wirkungen der Anlagen werden alle potenziellen Standorte gemeinsam betrachtet.

Die nördlich von Eldena an der Gemeindegrenze dargestellte Sonderbaufläche ist im Wesentlichen deckungsgleich mit dem im 3. RREP-Entwurf enthaltenen Eignungsgebiet 27/21.

1.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung

- betroffene Belange – umweltbezogene Gutachten

Der Reduzierung von CO₂-Emissionen durch die Nutzung regenerativer Energien sind die von WEA ausgehenden Wirkungen vor Ort gegenüberzustellen. Während die Eingriffe in die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Biotope und Klima/Luft wegen der nur punktuellen und vergleichsweise kleinflächigen Oberflächenbefestigungen nur gering erheblich sind und durch geeignete Wahl der einzelnen Standorte minimiert werden können, gehen von WEA relevante Emissionen durch Schall und Schattenwurf aus, außerdem gibt es Gefährdungen von Vögeln und Fledermäusen. Für die örtliche Bevölkerung besonders relevant sind die optischen Auswirkungen der mehr als 200 m hohen Anlagen. Um die umweltbezogenen Wirkungen der Planung qualifiziert beurteilen zu können, wurden – z. T. auf Anregung der zuständigen Träger öffentlicher Belange im frühzeitigen Verfahren – eine Reihe von Fachgutachten erstellt:

- Avifaunistische Untersuchungen (BioLaGu, 04/2018)
- Artenschutzbeitrag zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planungsgruppe Grün GmbH, 03/2020)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung (Planungsgruppe Grün GmbH, 09/2018)
- Biotoptypenkartierung (BioLaGu, 04/2018)
- Landschaftsbildanalytische Stellungnahme (OECOS GmbH, 08/2019)
- Darstellung und Beurteilung der optischen Wirkung (Umfassung) (Ramboll Deutschland GmbH, 12/2019)
- Denkmalfachliches Gutachten (Dr. Dahms, 11/2019)

- Berücksichtigung der Belange in der Planung

Wesentliche Grundlage zur Berücksichtigung der Umweltbelange ist die Wahl der Planungskriterien zur Ermittlung der Potenzial- und Suchflächen. Die Gemeinde orientiert sich dabei an allgemein etablierten Standards sowie an den Kriterien der Regionalplanung, um eine Berücksichtigung bei der Aufstellung des RREP zu erlauben. Natur-, Landschafts-, Vogelschutz- und FFH-Gebiete werden freigehalten, ebenso wertvolle Landschaftsräume, Wald- und Wasserflächen. Bei Vorsorgeabständen von 1.000 m zu Wohngebäuden in Ortslagen bzw. 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich ist von der Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Regelungen auszugehen. Wenn außerdem die Sichtwinkel auf die Anlagen aus den Ortschaften heraus die Grenzwerte des Landesgutachtens zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen (Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, 2013) nicht überschreiten, ist i. d. R. von einer zumutbaren optischen Wirkung auszugehen. In Grenzfällen, wie vorliegend für die Ortschaft Glaisin – ist eine vertiefte Prüfung durch ein Fachgutachten sinnvoll. Nicht pauschal durch Kriterien zu berücksichtigen und deshalb durch detaillierte Untersuchungen vor Ort zu bewerten sind der Artenschutz, der Biotopschutz und der Denkmalschutz. Der Flächennutzungsplan ist nicht auf den unmittelbaren Vollzug ausgelegt; die abschließende Prüfung des Immissionsschutzes, des Arten- und Biotopschutzes, des Denkmalschutzes und der Einhaltung erforderlicher Abstände zu Infrastruktureinrichtungen erfolgt im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für konkret beantragte Standorte und Anlagentypen auf Grundlage unabhängig von der Bauleitplanung anzuwendender Gesetze und Normen. Im vorliegenden Verfahren ist jedoch die grundsätzliche Vollzugsfähigkeit der Planung zu prüfen.

- Verhältnis zur Regionalplanung

Der gemeinsamen Konzeption der Gemeinden Eldena und Bresegard entsprechend werden auch die Sonderbauflächen in der Nachbargemeinde in der Begründung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans thematisiert. In den Beteiligungsverfahren ist von verschiedenen Seiten auf die Abweichungen zwischen der gemeindlichen Bauflächendarstellung und dem vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg geplanten Eignungsgebiet hingewiesen worden. Die Bauflächen im Gemeindegebiet Eldena befanden sich zum Zeitpunkt des Planverfahrens außerhalb der geplanten Eignungsgebiete des RREP. Die nordöstliche Suchfläche wurde aus Gründen des Artenschutzes vor der öffentlichen Auslegung aufgegeben. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat nach Prüfung der zunächst angenommenen Trennwirkung der Waldflächen die Flächen in Eldena in seinem zur 3. Beteiligungsstufe beschlossenen Entwurf in das Eignungsgebiet 27/21 (Bresegard) einbezogen. Damit bestehen mit Ausnahme einer Teilfläche an der Gemeindegrenze nach Glaisin und einiger kleiner Abweichungen im Gemeindegebiet Bresegard nur noch geringe Unterschiede zwischen der gemeindlichen Bauleitplanung und den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung. Diese sind in erster Linie dem unterschiedlichen Planungsmaßstab und der damit verbundenen Methodik und Erfassungstiefe geschuldet. Insbesondere der Artenschutz und die optische Wirkung der Anlagen können für das große Verbandsgebiet nicht im Detail betrachtet werden, sondern werden hilfsweise durch pauschale Kriterien berücksichtigt. Der Schutz des Rotmilans soll mangels flächendeckender Kartierung durch Festlegung von Dichtezentren auf Grundlage eines GIS-basierten Gutachtens erfolgen. Dabei handelt es sich faktisch um Habitatschutz, der nach Ansicht der Gemeinde keine ausreichende Grundlage dafür bildet, dass sich die Windenergienutzung an anderer Stelle gegen tatsächlich vorhandene Milanvorkommen durchsetzen kann. Das pauschal angewandte und sinnvollerweise der Einzelfallprüfung zugängliche Kriterium der Regionalplanung kann nach dem Erkenntnisstand der Gemeinde überwunden werden, ohne die einheitliche Anwendung der harten und weichen Planungskriterien zu gefährden. Die Übernahme der gemeindlichen Flächendarstellung in den weiteren Entwurfsgang des RREP ist damit möglich.

- Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Abgesehen von der o. g. Diskussion und Abwägung hinsichtlich der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung wurden seitens der Träger öffentlicher Belange nach der Ergänzung der Planunterlagen durch mehrere Gutachten keine grundsätzlichen Bedenken mehr vorgetragen. Lediglich zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist eine Abwägung erforderlich. Die Belange der Landwirtschaft sind gering betroffen und wurden zugunsten der Nutzung regenerativer Energien und der Vorbeugung gegen den Klimawandel zurückgestellt. Gegebene Hinweise wurden in der Planung beachtet bzw. im erforderlichen Umfang in die Begründung übernommen.

Von benachbarten Städten und Gemeinden wurden im Wesentlichen ähnliche Bedenken vorgebracht wie von Privatpersonen (s. u.). Die Gemeinde Karstädt wies auf ihre eigene Planung zur Windenergie hin; mit einem Abstand von ca. 2.700 m zwischen den geplanten Flächen bestehen keine relevanten Wechselwirkungen hinsichtlich der Kriterien der Regionalplanung. Die von der Stadt Ludwigslust vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung ihrer Baudenkmale und der optischen Belastung der Ortschaft Glaisin werden nach Abwägung der Gemeinde Eldena auf Grundlage der Fachgutachten zurückgestellt.

- Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Teile der ansässigen Bevölkerung wenden sich grundsätzlich gegen die Errichtung von WEA in ihrem näheren Umfeld und tragen dazu allgemein gehaltene Argumente vor, die auch bei Prüfung der jeweiligen Wohnadressen in der Mehrzahl keine Betroffenheit eigener Belange erkennen lassen. Während der öffentlichen Auslegung wurden 3 textgleiche Stellungnahmen abgegeben, die in weiten Teilen den Inhalt der einzigen

privaten Stellungnahme aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren aufnehmen. Eine weitere Stellungnahme mit ähnlichem Inhalt ist knapp und sehr allgemein gehalten. Die Einwanderinnen und Einwander unterstellen fälschlicherweise, die Gemeinde führe durch ihre Planung die Zulässigkeit und damit die Errichtung von WEA herbei. Die planungsrechtliche Zulässigkeit ist jedoch nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB bereits gegeben. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans prüft lediglich das Gemeindegebiet auf geeignete bzw. ungeeignete Standorte und bildet damit einerseits die Grundlage, künftig drohende Fehlentwicklungen sofort zu erkennen und planerisch unterbinden zu können, andererseits unterstützt sie den Planungsprozess des Regionalen Planungsverbands Westmecklenburg durch vertiefte Prüfung auf Gemeindeebene und Darstellung geeigneter Sonderbauflächen. Die Fortschreibung des RREP wird mit hoher Wahrscheinlichkeit zu weitgehend identischen Konzentrationsflächen führen.

Die vorgetragenen Bedenken werden im Folgenden zusammengefasst und die Gründe der Gemeinde, die Planung beizubehalten, erläutert.

Notwendigkeit von WEA

Der Nutzen von Windenergieanlagen, das Erfordernis weiterer WEA in Mecklenburg-Vorpommern und technische Voraussetzungen wie Speicherung und Transport von Windstrom werden grundsätzlich in Frage gestellt. Entsprechende Entscheidungen sind auf Bundes- und Landesebene erfolgt und auf Gemeindeebene nicht zu diskutieren. Hinsichtlich des aktuell von der Regionalplanung im Gemeindegebiet geplanten Eignungsgebiets für die Windenergienutzung besteht nur geringer Abwägungsspielraum für eine Konkretisierung nach innen. Im Übrigen folgt die Gemeinde der allgemeinen politischen Diskussion zum Klimawandel und hält den zügigen Ausbau regenerativer Energien für zwingend erforderlich.

Immissionsschutz, Gesundheit

Die Prüfung von Immissionen im Bereich vorhandener Wohnnutzungen kann erst mit Vorliegen konkreter Standorte und Anlagentypen erfolgen. Sie ist Teil des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG und erfolgt durch die zuständige Behörde unabhängig vom Einfluss der Gemeinde. Das Prüfverfahren nach TA Lärm ist zwingend vorgeschrieben und nach stehender Rechtsprechung nicht in Frage zu stellen. Gesunde Wohnverhältnisse i. S. d. Immissionsschutzrechts sind damit sichergestellt und entsprechende Befürchtungen unbegründet. Belästigungen durch Wechselschatten können durch Auflagen für temporäre Abschaltungen vermieden werden.

Gesundheitsgefahren durch Infraschallimmissionen mit hohen Pegeln sind bekannt, speziell durch Infraschall von WEA ausgelöste Beeinträchtigungen sind entgegen gegenteiliger Behauptungen aber bisher in keiner wissenschaftlichen Studie nachgewiesen worden. Vor allem in jüngster Zeit sind eingehende Untersuchungen mit realitätsnahen Belastungen durchgeführt worden. Die Gemeinde stützt sich auf Aussagen des Umweltbundesamts und Messungen im Auftrag der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW). Danach ist in einem Abstand von ca. 700 m von einer WEA kein Unterschied der Infraschallpegel bei abgeschalteter oder laufender Anlage messbar; die Pegel liegen um einen Faktor über 10.000 unter der frequenztypischen Wahrnehmungsschwelle. Gesundheitliche Gefahren durch Infraschall von WEA schließt das Umweltbundesamt aus.

Die in der Regional- und Flächennutzungsplanung gewählten Vorsorgeabstände entsprechen etablierten Standards und lassen unter Gesichtspunkten des Immissionsschutzes eine Realisierbarkeit erwarten.

Artenschutz

Die von Naturschutzverbänden, Nachbargemeinden und Privatpersonen vorgetragenen Bedenken hinsichtlich des Artenschutzes wurden mit Hinweis auf die Ergebnisse der Fachgutachten und die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde im Genehmigungsverfahren zurückgewiesen. Im Unterschied zur Regionalplanung

berücksichtigt die Gemeinde die konkret festgestellten Vorkommen windkraftgefährdeter Vogelarten und hält die auf Landesebene definierten Schutzbereiche um Brutplätze von Bauflächendarstellungen frei. Eine abschließende Prüfung kann erst bei Vorliegen konkreter Standorte und ggf. aktualisierter Kartierungen im Genehmigungsverfahren durch die UNB erfolgen. Die Beurteilung liegt außerhalb der Zuständigkeit der Gemeinde. Im Artenschutzbeitrag werden beispielhaft Vermeidungs- und Lenkungsmaßnahmen genannt, die im Genehmigungsverfahren als Auflagen verfügt werden können und die nach derzeitigem Erkenntnisstand eine Realisierbarkeit von WEA ohne Verstöße gegen die Verbote gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erwarten lassen.

optische Wirkung

Die Gemeinde verkennt nicht, dass die Errichtung von WEA das Orts- und Landschaftsbild deutlich verändert und i. d. R. als negativ empfunden wird. Eine entsprechende optische Beeinträchtigung ist unvermeidbar; Gegenstand der Prüfung und Abwägung ist deshalb nur die Frage, ob diese unter Berücksichtigung aller Belange angemessen und zumutbar ist. Anhaltspunkt für eine verträgliche Wirkung auf die umliegenden Ortschaften ist die Prüfung der von WEA bestimmten Sichtwinkel nach dem Landesgutachten zur Umfassung von Ortschaften; diese ist in der Begründung in Kartenausschnitten nachvollziehbar dargestellt. Für die Ortschaft Glaisin und den Landschaftsraum bei Karenz sind zusätzlich im Rahmen von Landschafts- und Umfassungsgutachten Fotosimulationen angefertigt worden, die die Wirkung der geplanten WEA konkret abbilden. Auf dieser Grundlage teilt die Gemeinde die vielfach vorgetragene Einschätzung der Anwohner und einiger Nachbargemeinden nicht, die optische Wirkung der geplanten Windparks sei erdrückend, einkesselnd und nicht zumutbar. Im Übrigen wird auf die aktuelle Planung des Regionalen Planungsverbands Westmecklenburg hingewiesen, die weitgehend gleiche Sichtwinkel beinhaltet und zwischen den Sonderbauflächen in Bresegard/Eldena und der Ortschaft Glaisin weitere Eignungsflächen und damit wesentlich sichtbestimmendere Anlagen vorsieht.

Denkmalschutz

Die Belange des Denkmalschutzes werden von der zuständigen Fachbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim wahrgenommen. Das in Abstimmung mit der Behörde erstellte Denkmalgutachten hat keine relevanten Beeinträchtigungen bedeutender Denkmale und Ensembles ergeben.

Tourismus, Ortsentwicklung, Entwertung von Eigentum

Befürchtungen, die Windenergienutzung werde die Entwicklung der Ortschaften behindern und den Tourismus beeinträchtigen, können nur bedingt nachvollzogen werden. Untersuchungen an anderer Stelle zeigen, dass negative Effekte eintreten können, aber nicht häufig und nicht zwangsläufig sind. Wesentlichen Einfluss hat das Verhalten der Beteiligten vor Ort. Auf der Ebene der Regionalplanung werden für den Tourismus bedeutende Gebiete von WEA freigehalten; dies führt zur Konzentration von Anlagen in weniger bedeutenden Bereichen und unterliegt nicht dem Einfluss der Gemeinde.

Befürchtete Wertminderungen von Immobilien durch Errichtung von WEA treten erfahrungsgemäß nicht ein bzw. sind gering, v. a. bei einem Mindestabstand von 1.000 m und der damit verbundenen Möglichkeit, die Sicht durch Bepflanzung zu verdecken. Unter Berücksichtigung der klimapolitischen Ziele wird auf die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hingewiesen.

Gefahrenpotenzial

Befürchtete Gefährdungen durch Brand, herabfallende Teile und Eiswurf können im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht bewertet werden. Im Genehmigungsverfahren erfolgen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Prüfungen und Auflagen, die die Betriebssicherheit der Anlagen

gewährleisten. Gemessen an den Betriebsstunden ist das statistische Havarie-Risiko sehr gering.

- Umweltprüfung

Gem. § 2 (4) BauGB ist bei der Aufstellung eines Bauleitplans eine Umweltprüfung durchzuführen und im Umweltbericht zu dokumentieren. Da der Flächennutzungsplan nicht auf den unmittelbaren Vollzug angelegt ist, beschränkt sich die Umweltprüfung auf die Erfassung der umweltbezogenen Rahmenbedingungen, die grundsätzliche Ermittlung der absehbaren Eingriffe und die allgemeine Feststellung der voraussichtlichen Vollzugsfähigkeit der Planung. Diese ist im Gesamtergebnis der Umweltprüfung gegeben. Erst im Genehmigungsverfahren nach BImSchG sind die konkret geplanten Eingriffe zu bilanzieren und erforderliche Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich festzulegen.

Eldena, den 05.08.2022



.....
Bürgermeister